

In dem Fach 4 wird nur mündlich geprüft, sonst ist die Prüfung schriftlich oder zeichnerisch und soweit erforderlich mündlich.

Die Prüfung ist nur dann bestanden, wenn der Durchschnitt aus allen Einzelzeugnissen einschließlich der der Studienarbeiten 4,0 beträgt und außerdem in den Hauptfächern 1 und 6 bis 12 die Durchschnittsnote 4,5 erreicht worden ist. Bei ungenügendem Erfolg braucht die Prüfung bei Gelegenheit einer ordentlichen Hauptprüfung nur in den Fächern, wo die Note unter dem angegebenen Durchschnitt geblieben ist, wiederholt zu werden. In den wiederholten Hauptfächern muß im Durchschnitt die Note 4,5 erreicht werden.

Die Berechtigungen, die sich an die Note 4,5 und mehr in dem Fach der Vermessungskunde knüpfen, sind dieselben wie in der K. Verordnung betreff. die Staatsprüfung im Baufach vom 12. August 1909 § 12 und in der Vollziehungsverfügung hierzu vom 14. August 1909 § 20.

#### IV. Übergangsbestimmungen.

##### § 14.

Nach der vorstehenden Prüfungsordnung wird die Vorprüfung und der Teil I der Hauptprüfung erstmals im Frühjahr 1925, der Teil II der Hauptprüfung im Spätjahr 1925 vorgenommen.

Zur Zulassung zur Hauptprüfung berechtigt auch die nach alter Ordnung abgelegte Diplomvorprüfung.

Im Herbst 1924 findet noch eine Diplomvorprüfung alter Ordnung statt, zu der aber nur Kandidaten, die bereits 3 Studiensemester nachweisen können, zugelassen werden.

---